

Hamburg 15.10. anno domini MMXII

An das
Amtsgericht
Traunsteiner Str. 1 A
84503 Wallfahrtsort Altötting

Strafanzeige

g e g e n

den Herrn Professor und Doktor der Theologie Joseph Aloisius Ratzinger, geb. 01. April 1927 in Markt/Inn (Oberbayern), wohnhaft: Palazzo Apostolico, 00120 CITTA' DEL VATICANO, (Staat der Vatikanstadt), zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, deutscher Staatsangehöriger, vatikanischer Staatsangehöriger, letzter bekannter Aufenthaltsort in Deutschland: Erzbischöfliches Generalvikariat München und Freising, Rochusstr. 5, 80333 München/Freistaat Bayern,

Aliasnamen: „Benedikt“, „Benedikt der Sechzehnte“, „Seine Heiligkeit“, „Der Papst“, „Seine Heiligkeit der Papst“ und „Seine Heiligkeit der Papst Benedikt der Sechzehnte“,

Bisher ausgeübte Berufe, soweit bekannt: Luftwaffenhelfer, Professor für Moralische Theologie, Dekan des Heiligen Kardinalskollegiums, Erzbischof von München und Freising,
Zuletzt ausgeübter Beruf: „Papst“.

Der Angeschuldigte Ratzinger ist männlich, etwa 1,65 bis 1,80 Meter groß, steht in seinem sechsundachtzigsten Lebensjahr bei altersgemäßer Erscheinung, trägt täglich auffällige Bekleidung, die ein wenig an Frauenkleidung erinnert und mit Hilfe derer der Ratzinger ohne weiteres zu identifizieren sein dürfte wie folgt:

Die Tageskleidung ist zumeist weiss, mit Ausnahme rotbrauner oder schwarzer Lackschuhe.

Darüber hinaus: Weisse Soutane, weisse Mozzetta (Schulterumhang), weisses Pileolus (Scheitelkappe), dass auch unter der Mitra getragen wird, (in der Eucharistiefeier zwischen Sanctus und Kommunion abgelegt). Zum Ornat gehört das an einer goldenen Schnur oder Kette getragene Pectorale

(Brustkreuz) und, bei kühler Witterung, während nichtliturgischer Auftritte, der bis zum Boden reichende rote Umhang und der goldgebordete rote breitgerandete Hut.

Die liturgische Kleidung (während der Messfeier) unterscheidet sich kaum von der eines Bischofs: weisses Schultertuch, darüber die Albe aus weissem Leinen, auf Hüfthöhe durch ein Zingulum gebunden (Gürtelschnur). Dann die Stola und das Messgewand, die sogenannte Kasel, in der liturgischen Tagesfarbe. Über der Kasel das Pallium als Zeichen universaler Jurisdiktionsgewalt (s. III. Gegenstände des Augenscheins 1.).

Dem Joseph Aloisius Ratzinger alias Papst wird vorgeworfen,

in Freiburg i. Breisgau am 25.09.2011 durch eine Vielzahl an selbständigen Handlungen gegen mehrere geltende Gesetze und Vorschriften verstoßen zu haben:

- 1) Er hat öffentlich in einer Versammlung zu einer mit Geldbuße bedrohten Handlung aufgefordert.
- 2) Er hat sich vorsätzlich durch alkoholische Getränke und andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt und in diesem Zustand mit Geldbuße bedrohte Handlungen begangen.
- 3) Er hat unbefugt am Körper eines verstorbenen Menschen beschimpfenden Unfug verübt.
- 4) Er hat Wirkstoffe menschlicher Herkunft, die nicht aus Ländern der EU stammen, ohne Erlaubnis berufsmäßig eingeführt, für ein Gewerbe zubereitet, angewendet, verabreicht und konsumiert. Für die Verabreichung solcher Stoffe verfügt er nicht über den erforderlichen Stand der Technik, qualifiziertes Personal und geeignete Räume.
- 5) Er hat Betäubungsmittel unerlaubt eingeführt, abgegeben, in den Verkehr gebracht, erworben und sich verschafft.
- 6) Er hat öffentlich für Betäubungsmittel geworben.
- 7) Er hat ohne berechtigten Anlass und in einem unzulässigen und nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erheblich zu belästigen und die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Anzuwendende Vorschriften: §§ 116 I und 116 II (OWiG); 117 I und 117 II (OWiG); 122 I und 122 II (OWiG); 168 I und 168 III (StGB); 72 I (2 und 3) und 72 II (AMG); 29 I (1 und 8) (BtMG).

Dem Ratzinger wird zur Last gelegt:

1 und 3)

Der Joseph Aloisius Ratzinger hielt sich zur Tatzeit in Freiburg i. Br. (Baden-Württemberg) auf. Er stand dabei, gemeinsam mit schätzungsweise 15 – 20 anderen hohen geistlichen Würdenträgern auf einer Bühne. Alle hier beschriebenen Handlungen sind also für die vielen Anwesenden gut sichtbar gewesen und geschahen mit dem Bewusstsein der öffentlichen Darstellung und der gezielten Präsentation.

Er rief in einer als Gottesdienst angemeldeten Versammlung, gegen 11.06 Uhr Ortszeit, zur Störung der Totenruhe auf (s. III. 2.): „11.06 Uhr – Der Papst nimmt den prächtigen Kelch mit Messwein entgegen, spricht die Gabengebete, damit Brot und Wein zu Fleisch und Blut Christi werden.“

Gleichzeitig beging er die eben erwähnte Straftat auch selbst, indem er eine verstorbene Person – bei der es sich, laut der eben zitierten Aussage, um den Christi handelt – verbal verunglimpfte, mit der Behauptung Brot und Wein seien Fleisch und Blut Christi.

Aus den angefügten Gegenständen des Augenscheins geht hervor, dass der Papst das Brot und den Wein, als eine Art öffentliche Werbung für den kannibalistischen Akt, auch selbst verspeiste (s. III. 3.).

Offensichtlich war er sehr erfolgreich mit dieser Werbung (s. III. 2.): „11.30 Uhr – Die Menschen empfangen die Heilige Kommunion. 11.31 Uhr – Zahlreiche Kommunionhelfer können wegen des Mangels an Schalen nicht bei der Verteilung der Hostien helfen.“ Und (s. III. 3.): Massenhaft wurden die Oblaten (also die Fleischfetzen Christi) unter den Anwesenden verteilt.

2)

Um 11.30 Uhr Ortszeit (s. III. 2.) fingen die auf einer Bühne gut sichtbaren Zelebranten, unter ihnen der Ratzinger, damit an, sich gegenseitig riesige goldene Kelche, gefüllt mit Wein, zuzureichen und aus diesen immer wieder zu trinken. Der Papst, der offensichtlich für alle Versammelten als Vorbild galt, hat in diesem berauschten Zustand die Werbung für den Kannibalismus-Akt vollzogen und sich somit strafbar gemacht.

Des Weiteren wird in den folgenden Punkten noch nachgewiesen, dass der Ratzinger nicht nur unter Alkoholeinfluss stand, sondern auch andere Rauschmittel zu sich genommen hatte.

4 und 5)

Offensichtlich hantierte die Person Ratzinger durch die Benutzung seines eigenen Schwenkers gegen 11.07 Uhr (s. III. 2.) mit der unter das Arzneimittelgesetz fallenden Substanz Boswellia-Säure (s. III. 4.), die er unerlaubt nach Deutschland importierte. Diese enthält, laut dem eben

aufgeführten Gegenstand des Augenscheins, THC, dessen Besitz und Verbreitung strafbar ist.

Es lag dem Papst offenbar fern, den Weihrauch medizinisch fachgerecht zu gebrauchen, zumal ihm das nötige Fachwissen dazu fehlt.

Da aus dem angefügten Material und aus der Wortbedeutung „Schwenker“ auch hervorgeht, dass die Handhabung des Weihrauchschwenkers mit der Tätigkeit des Schwenkens verbunden ist, darf vermutet werden – da sich mehrere weihrauchschwenkende Personen auf der Bühne befanden – dass der Rausch nicht nur den Papst allein betraf, sondern dass er gleichzeitig andere Anwesende vorsätzlich in einen Rauschzustand versetzte.

Der Missbrauch berauschender Substanzen durch den Ratzinger in Freiburg ist kein Einzelfall. Wie aus den Gegenständen des Augenscheins zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem Ratzinger um einen Serientäter (s. III. 5. – 10.). Der Papst ist offensichtlich eine Person, die mit Alkohol und Drogen an diesem besagten Tag nicht zimperlich umgegangen ist. Weiter heißt es: „18.22 Uhr – Das Menü auf dem Flug nach Rom: Vorspeise: Vitello Tonato, Hauptspeise: gebratenes Kalbsfilet mit Frankfurter Grüner Sauce, Käse: Gorgonzola, Brie, Obatzda, Dessert: Weißes Schokoladen-Mousse mit marinierten Erdbeeren. Dazu ein Rießling „Kiedrich Gräfenberg“ vom deutschen Weingut Robert Weil, Jahrgang 2009.“ (s. III. 2.)

Dieser überdurchschnittlich hohe Alkoholkonsum, über den gesamten Tag verteilt, bildet insbesondere in Verbindung mit dem fortgeschrittenen Alter des Ratzinger eine gefährliche Mischung für sich und sein Umfeld (s. III. 11.).

6)

Ein anwesender Journalist beschreibt das Szenario wie folgt: „11.07 Uhr – Der Papst schwenkt Weihrauch über den Hostien und dem Messwein, geht damit einmal um den Altar herum.“ (s. III. 2.)

Dieser Satz genügt aus, um den Vorsatz der Person Ratzinger festzustellen, für den Weihrauch und seine enthaltenen Betäubungsmittel zu werben. Er hat den Weihrauch auf der Bühne mit einem unangemessenen Pathos öffentlich präsentiert.

7)

Während der besagten Zeremonie, bei der sich die Person Joseph Aloisius Ratzinger offenbar vorsätzlich berauscht hat, forderte er umstehende Priester auf dem Podium dazu auf, massenhaft Alkohol und Weihrauch zu konsumieren und zu verbreiten.

Der Papst selbst war offenbar von seinem Alkohol- und Drogenkonsum an diesem Tag noch Stunden später sehr mitgenommen. Dazu heißt es: „17.05 Uhr – Schrecksekunde in Freiburg: Beim Gang auf die Bühne des Konzerthauses stolpert der Papst plötzlich, kann sich in letzter Sekunde noch fangen. Raunen im Publikum.“ (s. III. 2.).

Der Rauschzustand des Papstes hatte immense Auswirkungen auf alle Beteiligten. Die Zuschauer, die den Papst in diesem berauschten Zustand sahen, fühlten sich augenscheinlich ergriffen und angesteckt.

Allein die exponierte räumliche Situation, in der sich der Papst und die anderen Berauschten befanden, ermöglichte es, dass er als Vorbild für die

Gläubigen und zugleich als Anstifter für sämtliche hier aufgezählten Straftaten fungieren konnte.

Dies führte offenbar zu einer kaum kontrollierbaren Massenhysterie, welche in einem, von einigen umstehenden Journalisten als störend beschriebenen, Lärm gipfelte: „Applaus nach der Predigt, trotz der Aufforderung, dies nicht zu tun.“ (s. III. 2.).

Und weiter: „Es war ein fröhliches, buntes Glaubensfest ... 100 000 Menschen feierten mit dem Papst ... Sie haben gebetet und gejubelt, die Eucharistie gefeiert und getanzt. Papst in Freiburg – Teenager feiern Papst wie einen Popstar.“

Auch der Gegenstand des Augenscheins 12. zeigt deutlich, wie sich die von der Bühne gesendeten Worte und Gesten emphatisierend auf die Zuschauermassen auswirkten.

Die Veranstaltung war zwar als Gottesdienst angemeldet, doch verschiedenartige Lärmerscheinungen, wie z.B. der Applaus nach der Predigt, Benedetto-Sprechchöre und Jubelschreie von enthemmten Drogenopfern, verliehen dem Spektakel einen nicht feierlichen und nicht angemessenen Charakter.

Beweismittel:

I. Einlassung des Angeschuldigten Ratzinger,

II. Zeugen:

1. Herrn Erzbischof von Freiburg Dr. Robert Zollitsch,
Erzbischöfliches Ordinariat,
Schoferstrasse 2,
79098 Freiburg

2. Monsignore Georg Gänswein,
Päpstlicher Privatsekretär,
Ehrenprälat seiner Heiligkeit,
Anschrift unbekannt

III. Gegenstände des Augenscheins:

1. <http://www.kath.de/kurs/vatikan/papst-kleidung.php>
2. <http://www.bild.de/politik/inland/benedikt-16/papst-letzter-tag-des-deutschlandbesuchs-20133740.bild.html>
3. <http://www.youtube.com/watch?v=a3b4V6ufQLU>
4. http://www.focus.de/finanzen/recht/tid-8166/weihnachtsgeschichte_aid_227643.html
5. http://www.ad-hoc-news.de/bilder/papst-in-erfurt-und-freiburg-umjubelt-weihrauch-777166_0_320.jpg
6. <http://www.spiegel.de/fotostrecke/der-papst-in-spanien-besuch-mit-pomp-und-rauch-fotostrecke-61383.html>
7. <http://www.spiegel.de/fotostrecke/der-papst-in-spanien-besuch-mit-pomp-und-rauch-fotostrecke-61383-2.html>
8. <http://www.suedtirolnews.it/d/artikel/2010/09/20/suedtiroler-christaum-fuer-den-vatikan.html>
9. <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2011-12/papst-weihnachten-materialismus>
10. <http://www.altrofoto.de/index.php/katholisch+Pastoralreise+Papst+Benedikt+XVI.+Joseph+Ratzinger+Bayern+Besuch+Heimatort/layout-156206.html>
11. <http://www.bayern-evangelisch.de/www/informiert/alkoholismus-im-alter-nimmt-zu.php>
12. <http://www.youtube.com/watch?v=-QY75dlt6MQ>

Es wird zudem beantragt,

diese Inquisitionsschrift an eine zuständige – vormals Königlich-Bayerische – Inquisitionsanstalt zu überantworten, um dort angelegentlich die Einleitung eines

Inquisitionsverfahrens

gegen den Ratzinger in opportunistischer Weise gnädiglichst erwägen lassen zu wollen.

Von der Abgabe wird Abschrift höflichst erbeten.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Markus Schäfer und Markus Wenzel